

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 30. Confirmanden-Unterricht, und Confirmation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

§. 29.

Deffentliche Un-
terweisung an
Sonn- und Fest-
tagen.

Die öffentliche Catechisationen sind in der Regel an allen Sonn- und Festtagen, wenn nicht zahlreiche Communionen die Zeit beschränken, so wie vierteljährig am ersten Freytage im Monate un-
ausgesetzt zu halten. Es ist mit allem Fleiße dahin zu sehen, daß der Unterricht nach den Fähigkeiten der Kinder biblisch und practisch eingerichtet und dadurch die Herzen zur kindlich frommen, vertrauensvollen Gesinnung gegen Gott nach dem Vorbilde Jesu, und zu einem tugendhaften Verhalten unterwiesen und erweckt werden, auch jede Catechisation für die ganze Versammlung erbaulich werden könne. Dabey wird es nöthig seyn, daß man durch Eintheilung der Materie in gewisse Pensa den Subgriff der christlichen Lehre nach Anleitung des vorhandenen Lehrbuchs in einem bestimmten Zeitraum von etwa zwey höchstens drey Jahren zu erklären und einzuprägen bemüht sey.

C. C. S. I. 1. n. 1. c. 5. §. 3. 4. 5.
Verz. I. S. 27 n. 63.

§. 30.

Confirmanden-
unterricht, und
Confirmation.

Zum gründlichen Unterricht und zur gewissenhaften Vorbereitung der Confirmanden wird der Pr. so viel Zeit anwen-

den, als der Zweck erfordert, und seine andern Amtsgeschäfte, auch Ortsumstände nur irgend gestatten, damit er die Vorbereiteten bey ihrer Einsegnung vor der Gemeine als solche darstellen könne, denen alles bekannt und wichtig gemacht worden, was sie als Christen glauben müssen, wie sie wandeln sollen, wie sie unter Leiden sich trösten können und was sie hoffen dürfen.

Bey ihrer U n n a h m e ist in der Regel auf gutes Lesen, Schreiben und Geschriebenes Lesen; auf Bekanntschaft mit der Bibel, ihren Kernsprüchen und deren Anwendung, mit der christlichen Glaubenslehre und Sittenlehre, mit außerlesenen Liedern und Gebeten, mit der Bedeutung der Abendmahlsfeyer und der Vorbereitung zu derselben, mit der Wichtigkeit des Taufgelübdes; auf die Gesinnung und das Betragen, auf das Alter, die Fähigkeit und die Umstände zu sehen.

Die feyerliche Handlung der C o n f i r m a t i o n ist vorschriftsmäßig am Sonntage nach Ostern oder Michaelis vorzunehmen, und vor derselben die Prüfung vor der Gemeine anzustellen.

C. C. I. n. 49. S. I. 1. 1. c. 7. §. 1

— 5. Verz. 1. S. 34. n. 81. II.

S. 19. n. 4.

§. 31.

Aufsicht über die Schulen. Durch eine fleißige Aufsicht über die Schulen wird der Pr. am besten mitwirken, daß die Lehrer ihrer Instruction gemäß ihren Dienst gehdrig wahrnehmen; daß die Schulen und öffentlichen Catechisationen regelmäßig besucht werden, auch die Confirmanten vorbereiteter kommen.

1. Nicht allein die Hauptschule, sondern auch die sämtlichen Nebenschulen sollen so oft besucht werden, als es ohne Versäumniß anderer Obliegenheiten geschehen kann. In jeder Woche ist wenigstens ein Schulbesuch abzuhalten, oder im Schulbesuchs-Protocoll zu bemerken, warum es nicht geschehen.

C. C. 1. n. 64. §. 18.

2. Jeder Schulbesuch ist in ein eignes, darzüber zu haltendes Protokoll, welches bey der Kirchenvisitation vorgezeigt wird, einzutragen. Beym Anfange der Sommer- und Winterschule ist die Zahl der Schulkinder nach ihren Classen aufzuzeichnen.
3. Nicht nur der Fleiß, das Fortschreiten in allem, was getrieben werden soll, auch im Schreiben und Rechnen, das Betragen der Kinder nach den Condui-